



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2011.asp

Stellungnahme
zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung
von Unternehmen
(BR-Drs. 127/11)

Berlin, den 6. Mai 2011

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss
- Finanzausschuss
- Wirtschaftsausschuss

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf eine Fragestellung, die unsere Mitglieder betrifft, nämlich auf die vorgesehene Formulierung von § 270b Abs. 1 Satz 3 Insolvenzordnung (Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzentwurfs).

Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus September 2010 sah, um dem Aspekt der Stärkung der Eigenverwaltung Rechnung zu tragen, in § 270b Abs. 1 Insolvenzordnung-Entwurf (InsO-E) vor, dass der Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit die Eigenverwaltung beim Insolvenzgericht beantragen kann. Das Insolvenzgericht soll in diesem Fall eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplanes setzen. Der Diskussionsentwurf sah nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E vor:

„Der Schuldner hat mit dem Antrag die Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder eines in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwalts vorzulegen, aus der sich ergibt, dass eine Zahlungsunfähigkeit droht und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.“

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2010 begrüßt, dass Wirtschaftsprüfer als geeignete Personen vorgesehen waren, da gerade Wirtschaftsprüfer auf Grund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung und des ihnen gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsbereichs (vgl. § 2 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung - WPO: betriebswirtschaftliche Prüfungen, Steuerberatung, Sachverständigentätigkeit, Wirtschaftsberatung, treuhänderische Verwaltung) in besonderer Weise berufen sind, derartige Bescheinigungen ausstellen zu können.

Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass für diese Aufgabe auch vereidigte Buchprüfer geeignet sind. Hierfür spricht, dass vereidigten Buchprüfern derselbe Tätigkeitsbereich wie Wirtschaftsprüfern zugewiesen ist (mit der einzigen Einschränkung, dass gesetzliche Abschlussprüfungen nur bei mittelgroßen Gesellschaften erlaubt sind, vgl. § 129 WPO). Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen den selben Berufspflichten der WPO – insbesondere den Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO), wobei zu Letzterer sonst nur noch der Notar verpflichtet ist - und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprü-

fer. Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Prüfungsexamens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen und die o. g. anderen Tätigkeiten durchzuführen, sichergestellt. Daher wurde angeregt, auch den vereidigten Buchprüfer in § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-Entwurf auszunehmen.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 127/11) fasst § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E nunmehr wie folgt:

„Der Schuldner hat mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.“

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass „eine Person mit vergleichbarer Qualifikation“ z. B. Steuerbevollmächtigte oder vereidigte Buchprüfer, die nach § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes ebenso wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, aber auch Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die in einem dieser Staaten ihre berufliche Niederlassung haben und die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, sein können.

Wir begrüßen, dass vereidigte Buchprüfer in der Gesetzesbegründung grundsätzlich als geeignet angesehen werden, derartige Bescheinigungen ausstellen zu können. Wir müssen jedoch anmerken, dass diesseits nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der unbestimmte Rechtsbegriff „*einer Person mit vergleichbarer Qualifikation*“ ohne Not eingeführt wird und nicht stattdessen ein klar umgrenzter Personenkreis von geeigneten Personen im Gesetz fixiert wird. Wir dürfen uns insoweit der vom Bundesrat vorgetragene Position anschließen. Dieser weist in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 127/11 [Beschluss] vom 15. April 2011) darauf hin, dass die Formulierungen des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung des § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E nochmals zu überdenken sind. Er kritisiert die unbestimmten Rechtsbegriffe „Personen mit vergleichbarer Qualifikation“ und „in Insolvenzsachen erfahren“ und plädiert dafür, sie durch anerkannte Begrifflichkeiten zu ersetzen. Dies vor allem deshalb, weil nicht sicher ausgeschlossen ist, dass die Vorzüge des in Rede stehenden Sanierungsverfahrens bereits in der Phase der Antragstellung durch entsprechende Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über das Vorliegen der formellen Voraussetzung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E überlagert werden könnten.

Der Bundesrat hat auch den unbestimmten Rechtsbegriff „in Insolvenzverfahren erfahren“ angesprochen. Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass im Vergleich von Diskussionsentwurf und Gesetzesentwurf dieser Begriff nunmehr nicht mehr ausschließlich im Zusammenhang mit Rechtsanwältinnen Verwendung findet, sondern „vor die Klammer gezogen“ wurde, also für alle geeigneten Personen gelten soll.

Dies stellt in Bezug auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer – wie auch bei Steuerberatern – eine Einschränkung dar, die nicht gerechtfertigt ist. Angehende Wirtschaftsprüfer werden bereits bei der Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens in den Grundzügen des Insolvenzrechts geprüft (§ 4 A 5 Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung). Anders als bei Rechtsanwältinnen, deren Aufgabe es ist, der in Berufen unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zu sein (§ 3 Abs. 1 BRAO), beraten Wirtschaftsprüfer in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO). Gerade die Wirtschaftsberatung, wozu auch häufig, wie im Wirtschaftsleben üblich, die Begleitung in oder aus Insolvenzen gehören, macht einen großen Teil der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern aus. Daher ist es nicht erforderlich, bei Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern gesondert gesetzlich zu fordern, dass diese Personen in Insolvenzverfahren erfahren sein müssen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E wie folgt zu fassen:

„Der Schuldner hat mit dem Antrag die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder eines in Insolvenzverfahren erfahrenen Rechtsanwalts vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.“

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
